Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1903)

Heft: 3

Artikel: Das aargauische Arbeiterinnenschutzgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325350

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das aargauische Arbeiterinnenschutzgesetz.

Das aargauische Volk hat am 8. November mit 22,653 gegen 7608 Stimmen ein Arbeiterinnenschutzgesetz angenommen, das sich auf alle nicht unter dem eidgenössischen Fabrikgesetz stehenden gewerblichen Kleinbetriebe erstreckt. Das Gesetz schliesst sich den meisten der in der Schweiz bestehenden Arbeiter- und Arbeiterinnenschutzgesetze an, bleibt aber mit seinem Elfstundentag hinter dem Zehnstundentag des Zürcher Gesetzes zurück. Einen Fortschritt bringt es mit der Festsetzung des Feierabends an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf 4 Uhr, womit es an der Spitze der schweizerischen Arbeiterschutz-Gesetzgebung steht und weiter geht, als die den eidgenössischen Räten vom Bundesrat gemachte Vorlage, die für die Fabriken den Feierabend auf 5 Uhr festsetzt. Im übrigen sind die Hauptbestimmungen des Gesetzes: Gültigkeit für alle Betriebe, in denen auch nur eine Person gegen Lohn oder zur Erlernung des Berufes beschäftigt ist. Bezahlung der in die Arbeitszeit fallenden Unterrichtsstunden, Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen, Verbot des Mitnachhausegebens von Arbeit an Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus, sechswöchige Schutzzeit für Wöchnerinnen, Maximum der Ueberzeitarbeit von zwei Monaten innerhalb eines Jahres, Ausschluss der Mädchen unter 18 Jahren und der Schwangeren von der Ueberzeitarbeit, Lohnzuschlag von 25 Prozent für Ueberzeitarbeit, zweiwöchige Probezeit mit dreitägiger Kündigung, sonst vierzehntägige, schriftlicher Lehrvertrag, vierzehntägige Lohnzahlung und zwar an einem der fünf ersten Tage der Woche, vierzehntägige Wartefrist für Lohnreduktionen, Verbot der Bussen und dafür Schadenersatz bei vorsätzlicher oder grober Pflichtvernachlässigung, Verbot der Kennzeichnung des Arbeitszeugnisses; einstündige Ruhezeit während des Tages, mindestens zehnstündige Nachtruhe und Sitzgelegenheit für die weiblichen Angestellten der Ladengeschäfte; mindestens achtstündige Nachtruhe für das weibliche Personal in Wirtschaften, mindestens ein freier Sonntag im Monat und ein freier Halbtag für jeden entgangenen Sonntag in der Woche (auch für die Ladengehilfinnen). Die Zuwiderhandlungen werden mit Bussen von Fr. 5. - bis zu Fr. 200. -; im Wiederholungsfalle mit Geldbusse und Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.

In der dem Gesetze von der Regierung beigegebenen kurzen Begründung wird auf die schonungsloseste Ausbeutung der Arbeiterinnen in den dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Betrieben, z. B. Aussteuergeschäften, Damenschneidereien, Modegeschäften, Blumenbindereien, Wäschereien, Papierwaren- und Posamentier-Geschäften, sowie in den Verkaufsmagazinen, Wirtschaften und in der Hausindustrie hingewiesen, wo Arbeiterinnen von früh bis spät in die Nacht hinein in unzweckmässigen Lokalen zusammengepfercht arbeiten müssen, ohne genügende Pausen zur Erholung und Nachtruhe, bei geringem Lohn und oft noch unter ungerechtfertigten Lohnabzügen. "Es werden oft selbst Kinder schonungslos in Anspruch genommen und den verheirateten Frauen vor und nach der Niederkunft zu grosse Anstrengungen zugemutet."

Der Regierungsrat hatte, wohl auch aus diesen Gründen, dem Grossen Rat in seinem Entwurf die Normierung des zehnstündigen Arbeitstages beantragt und der Grosse Rat hatte diesen Antrag in der ersten Lesung angenommen, dann aber in der zweiten Lesung den Elfstundentag aufgestellt. Dafür ward dann die Bestimmung aufgenommen, es solle eine Herabsetzung der elfstündigen Arbeitszeit im eidgenössischen Fabrikgesetz auch für dieses Arbeiterinnenschutzgesetz Geltung erhalten.

Bücherschau.

Leibeigen. Von M. Heinz. — Die Geschichte der Eltern. Von Margarete Pochhammer. — Könige ohne Land. Von Franziska Mann. — Wandlung. Von Ilse Frapan. — Typewriting-Girl. Von Ida Schaaf-Regelmann. Sämtliche im Verlag der Frauen-Rundschau. Leipzig 1903.

Der Verlag der Frauen-Rundschau in Leipzig hat es sich angelegen sein lassen, eine Anzahl kleiner Bände unter dem Gesamttitel »Moderne Frauen - Bibliothek« herauszugeben. Da es sich in Bezug auf das Sujet dabei stets um die Gestaltung einer brennenden Frage handelt, deren mehr oder weniger gewaltsame Lösung manchmal nicht ungeschickt durchgeführt ist, so dürften die kleinen, hübsch ausgestatteten und dabei äusserst billigen Bändchen in weiteren Leserkreisen Anklang finden. Freilich die literarische Bedeutung ist sehr gering. Aber der Anfang ist gemacht und vielleicht werden mit der Zeit auch bedeutendere Dichterinnen ihr Talent in den Dienst der Frauenbewegung stellen und ihre Werke dem Verlag der Frauen-Rundschau übergeben.

Aus dem Verlag von Hermann Seemann Nachfolger in Leipzig gingen uns folgende Werke zu:

Dilettanten des Lasters. Roman von E. Eysell-Kilburger. —
Drei Frauenleben. Roman von Erika Riedberg. — Im
feindlichen Leben. Roman von Jenny Schwabe. — Der
Kampf der Frau ums Recht. Von Käthe Lubowski. —
Der neue Gott. Von Leonore Frei.

Die Frauenliteratur der Gegenwart krankt an einem verhängnisvollen Uebel - eigentlich an zwei Uebeln. Einmal richten die vielen, vielen Frauen, die nur schreiben, um zu schreiben, dadurch Schaden an, dass sie zu einer höchst unerquicklichen Ueberproduktion beitragen und damit das gleiche Uebel fördern, wie die vornehme Dame, die ihre Mussestundenstickereien auf den Markt trägt und den Lohn der armen Arbeiterin drücken hilft. Das zweite Uebel geht von denen aus, die glauben, ihre eigenen Erfahrungen seien so wichtig oder so interessant, dass sie absolut in Buchform festgehalten werden müssen. Diese Schreibbeslissenen haben vielleicht etwas zu sagen, aber ihnen fehlt die Kraft der Darstellung, die an den Dingen das Besondere sieht und das gewöhnlichste Erlebnis dadurch zu einem Ereignis umwertet. Wir leben in einer Zeit, da alles redet oder schreibt. Wer kein Podium findet, der erwischt doch vielleicht einmal einen Verleger - mit dem Verbrauch von Tinte und Papier wird sowieso entsetzlich Missbrauch getrieben - und nun geht's los mit dem lahmen Pegasus. Wir haben Schutzzölle für alles mögliche, wann aber werden wir die deutsche Literatur schützen vor der Einfuhr schlechter und schlechtester Ware? Und wem nützt denn das untalentierte Geschreibe? Weder dem Verleger, der die Häupter seiner Lieben unvermindert wieder findet, so oft er sie auch zählt, weder dem Publikum, das genug zu tun hätte, wollte es nur die guten Bücher der Zeitgenossen und die besseren jener, die nicht mehr sind, lesen. Nur der Autor freut sich und mit ihm, die ihn aus Familienrücksichten lieben - denn »auch »er« ist ein Poet!« Aber alle Klagen nützen nichts, jeder schimpft und hält den lieben Nächsten in Apoll für höchst überflüssig, sich selbst aber für berufen, der gegenwärtigen und kommenden Menschheit ein Licht aufzustecken! Freilich kann man zum Troste sagen, über die Viel zu Vielen schreitet der im Grunde trotz aller Verleumdung doch sichere Instinkt des Publikums mit gleichgültigen Schritten hinweg und die etwas sind, kommen früher oder später ans Licht. Wieder mancher, der tollpatschig anfing, mausert sich brav heraus und liefert, wenn auch nichts überwältigend Neues, so doch tüchtige Arbeit.